

Betreff:  
Bleistättermoor Straße (L50),  
Bereich Strkm. 0,280 bis Strkm. 0,400;  
Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten

Datum	02.11.2023
Zahl	<b>FE6-STVO-4588/2023 (003/2023)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Alfred Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 6

## B E S C H E I D

Auf Grund des Antrages vom 31.10.2023 ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens folgender

## S P R U C H

Der Asphalt Ring Bau GmbH, Blintendorf 10, 9300 St.Veit an der Glan, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten auf der **Bleistättermoor Straße (L50)** im Bereich von **Strkm. 0,280 bis Strkm. 0,400** – entsprechend dem Regelplan RVS 5.44, LF3 bzw. LF5 in Verb. mit KF, und den nachstehend angeführten Auflagen – erteilt.

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum von **06.11.2023 bis 24.11.2023**.

## A U F L A G E N

1. Aus Anlass der Arbeiten auf der Bleistättermoor Straße (L50) von Strkm. 0,280 bis Strkm. 0,400 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in Regelplan/Regelplänen LF3 bzw. LF5 in Verb. mit KF dargestellter Art und Weise zu treffen und gelten bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 24.11.2023.
2. Durch die gegenständlichen Bauarbeiten darf es zu keinem Rückstau des Verkehrs bis zum Bahnübergang nahe der Ossiacher Straße (B94) kommen; falls es zu einer Staubildung kommt, ist die Verkehrsanhaltung in Richtung des Bahnüberganges durch das verkehrsregelnde Personal unverzüglich zu beenden.
3. Die verantwortliche(n) Person(en) (Herr Sean Salcinovic, Tel.Nr.: 0676-88496411 bzw. Herr Gernot Kitz, Tel.Nr.: 0676-88496434) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat/haben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstelle/n sofort zu beheben.
4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.

7. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
8. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
9. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
10. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
  - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)
    - im Mittelformat, Seitenlänge 100 cm (Freiland)
  - Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)
    - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
  - Hinweiszeichen (§ 53 StVO)
    - im Mittelformat 1 (Freiland)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formates bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
15. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
16. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
17. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
18. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
19. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

20. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
21. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
22. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
23. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.
24. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
25. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
26. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
  - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,50 m).
27. Provisorische Schotterfahrbahnen sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
28. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
  - Verkehrszeichen "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO) bzw.
  - geeignete volljährige Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind, die Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
29. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
  - Leitbakenzu kennzeichnen.
30. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit
  - Einzelleuchten bzw.
  - Blinklicht (Blinkrate F2 gem. ÖNORM EN 12353)zu versehen.
31. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
32. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Verhältnis 1 : 10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1 : 20 auszuführen.
33. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Maße 1 : 20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
34. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
35. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u. dgl.) standfest abzuschränken.

36. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
37. Der Fußgänger-/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2014 einzuhalten sind:
- durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Straßenrand.
38. Der öffentliche Kraftlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:
- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich.

#### Hinweise

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
- haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen,
  - dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

### **K O S T E N**

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe von € 36,-- zu entrichten. Zusätzlich ist für die Vergebühung des Antrages vom 31.10.2023 eine Bundesgebühr von insgesamt € 18,20 (€ 14,30 für den Antrag und € 3,90 für die Beilage) zur Einzahlung zu bringen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von € 54,20 ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen zu überweisen.

### **R E C H T S G R U N D L A G E N**

§§ 90 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022;

TP VIII Z 5 lit. bb der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl. Nr. 2/2023; zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2023;

§ 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023.

### **B E G R Ü N D U N G**

#### Sachlage:

Mit Eingabe vom 31.10.2023 ersuchte der Antragsteller/die Antragstellerin um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten.

#### Rechtslage:

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen (§ 90 Abs. 1 der StVO 1959).

Dazu hat die ha. Behörde wie folgt erwogen:

Die beantragte Bewilligung konnte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erteilt werden.

Da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung dieses Bescheides entfallen und war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen einzubringen. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

### Hinweis

- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.
- II. Der Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3. bekannt gegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind, sofern nicht eine Befreiung gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Ziff. 20 Gebührengesetz vorliegt, zum Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

- **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.
- Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
- Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Gronold

Ergeht an:

1. die Asphalt Ring Bau GmbH, Blintendorf 10, 9300 St.Veit an der Glan; per RSb
2. das Straßenbauamt Villach; per e-mail
3. die Straßenmeisterei Feistritz/Drau, per e-mail
4. die Polizeiinspektion Bodensdorf, mit dem Ersuchen, die bescheidgerechte Absicherung der Baustelle im Rahmen des Verkehrsdienstes zu überwachen; per e-mail
5. die Gemeinde Steindorf; per e-mail

**Hinweis:**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des gegenständlichen Bewilligungsbescheides begonnen werden.